

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT IM GESPRÄCH

# Einführung Bildrechte

Regina Lange, Christine Voss

# Folgende Rechte müssen berücksichtigt werden:

## Urheberrecht

- schützt den Urheber des Werks
- sichert angemessene Vergütung für die Nutzung des Werkes.



## Recht am eigenen Bild

- Schützt das Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten
- Verbreitung oder Veröffentlichung des eigenen Bildes nur mit Einwilligung der Abgebildeten

# Folgende Rechte müssen berücksichtigt werden:

## Urheberrecht

- schützt den Urheber des Werks
- sichert angemessene Vergütung für die Nutzung des Werkes.



## Recht am eigenen Bild

- Schützt das Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten
- Verbreitung oder Veröffentlichung des eigenen Bildes nur mit Einwilligung der Abgebildeten

# Definition Urheber

**Jeder** kann durch die Umsetzung einer **geistigen Idee** zum Urheber werden  
(keine Tiere oder Maschinen)

Sofort, kostenlos, ohne  
Eintragungsfomalitäten

Urheber wird man auch durch die **Bearbeitung** eines anderen Werkes  
(Übersetzung, Verfilmung eines Drehbuches, Musik-Cover)

Das Urheberrecht erlischt **70 Jahre nach dem Tode** des Urhebers, dann kann das Werk von jedem kostenlos verwertet werden.

# Urheber - Befugnisse

**Persönlichkeitsrechte** bleiben immer beim Urheber und können nicht übertragen werden.

- Veröffentlichungsrecht
- ***Recht auf Anerkennung der Urheberschaft***
- Recht des Verbots der Entstellung

**Verwertungsrechte** können durch Lizenzen übertragen werden

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Ausstellungsrecht
- Vortrags-, Aufführungs-, und Vorführungsrecht
- Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger

# Nennung des Urhebers

Es obliegt dem Fotografen festzulegen, ob seine Bilder mit seinem Namen oder einem Pseudonym versehen werden sollen, oder er auf die Nennung verzichtet.

© hat in Deutschland keine schutzbegründende Funktion (aber: Vermutung der Urheberschaft).

Nennung muss einem Foto **eindeutig zugeordnet** werden – entweder direkt am Bild oder in einer separaten Auflistung



Foto: Christoph Mischke

# Nennung des Urhebers - Praxisbeispiele

Wenn aus optischen Gründen die Nennung des Urhebers stört (bspw. Website): Dies vor Veröffentlichung mit dem Fotografen absprechen und ggf. **erweiterte Lizenz** kaufen.

© 2019 Fotos: Universität Göttingen · Christina Hinzmann/GT · Harald Wenzel/GT · Frank Stefan Kimmel · Wikimedia Commons: Olaf Leillinger · Christoph Mischke/GT · Claudia Otte/stock.adobe.com · Gestaltung: Rothe Grafik

Fotonachweis Flyer

## **Anschrift der Redaktion**

Georg-August-Universität Göttingen  
Öffentlichkeitsarbeit  
Wilhelmsplatz 1, 37073 Göttingen  
Tel. 0551 39-4342  
pressestelle@uni-goettingen.de  
www.uni-goettingen.de

## **Gestaltung und Layout**

mediendesign | aronjungermann

## **Fotonachweis**

Ingo Bulla: 31  
Gisa Kirschmann-Schröder: 2, 33  
Frank Stefan Kimmel: 13, 17, 22, 26, 37  
Klein und Neumann: 1  
Christoph Mischke: 15, 18  
Städtisches Museum Göttingen: 11, 14  
Jan Vetter: 6, 7  
Dr. Axel Wittmann: 3, 4, 8, 21, 25, 29, 38

Fotonachweis als Liste in einer Broschüre

# Urheberangaben bei kostenlosen Online-Bildern

## Pixabay

„Eine Quellenangabe ist nicht erforderlich, jedoch wird eine freiwillige Angabe sehr geschätzt.“

## Creative Common Lizenzen

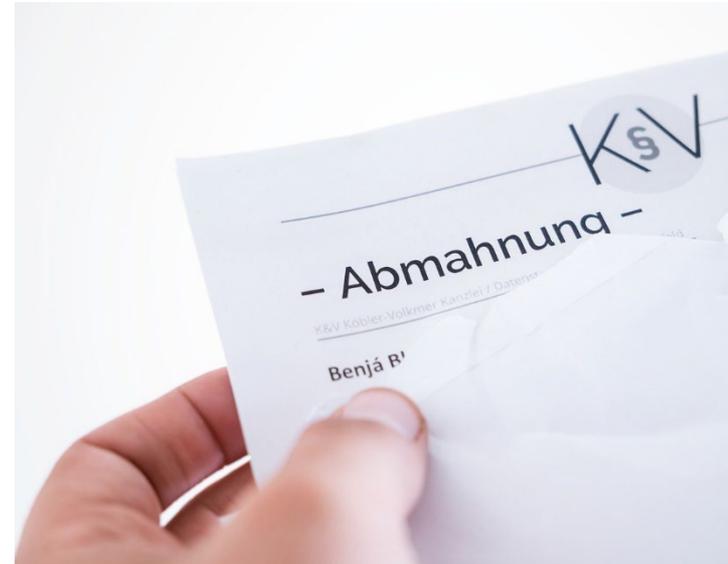
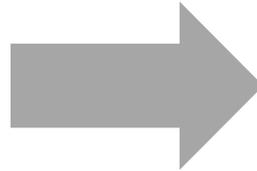
-  Namensnennung (BY)
-  nicht kommerziell (NC)
-  keine Bearbeitung (ND)
-  Weitergabe unter gleichen Bedingungen (SA)



**Immer auf das Kleingedruckte / ergänzende Angaben zur Urheberangabe achten!**

# Urheberrechtsverletzung – Rechte des Geschädigten

- Unterlassung
- Beseitigung
- Schadensersatz
- Schmerzensgeld



# Exkurs: Karten und Wegbeschreibungen

Alle Stadtpläne und Landkarten unterliegen dem Urheberrecht und benötigen die Einwilligung des Rechteinhabers:

- Einbettung/ Kopie von Google Maps nur bei kostenpflichtiger Lizenz.

## Kostenlose Alternativen

- Open Street Map
- Von der Uni erworbene Göttingen-Stadtkarte (Mitarbeiterportal)



# Folgende Rechte müssen berücksichtigt werden:

## Urheberrecht

- schützt den Urheber des Werks
- sichert angemessene Vergütung für die Nutzung des Werkes.



## Recht am eigenen Bild

- Schützt das Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten
- Verbreitung oder Veröffentlichung des eigenen Bildes nur mit Einwilligung der Abgebildeten

# Recht am Eigenen Bild

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

Die **Einwilligung** gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

Als **Verbreitung** zählt bereits die Weitergabe eines Bildes durch eine E-Mail an eine einzelne Person

Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.

# Schriftliche Einwilligung

Es ist dem Fotografen anzuraten, im Rahmen der Einwilligung, die er sich von der abgebildeten Person geben lässt, sich auch das Recht der **Nachbearbeitung** – wie etwa Farbanpassung oder das Separieren einzelner Personen – erlauben zu lassen.

 GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT  
GÖTTINGEN

**EINVERSTÄNDISERKLÄRUNG**  
Veröffentlichung von Foto-und/oder Filmaufnahmen

**Auftraggeber der Aufzeichnung**  
Name: .....  
Einrichtung: .....

**Anlass der Aufzeichnung**  
Standort, Datum, Uhrzeit: .....  
Ereignis / Inhalt: .....

**Aufgezeichnete Person**  
Vor- und Nachname: .....  
Geburtsort und -tag: .....  
Wohnort, Straße: .....

Ich, die **aufgezeichnete Person**, bin darüber informiert worden, dass ich in der oben bezeichneten Aufzeichnung zu erkennen bin. Ich erkläre mich unwiderruflich und ohne zeitliche Begrenzung damit einverstanden, dass diese Aufzeichnung im Rahmen der Lehre sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Universität Göttingen verwendet werden darf. Meine Einwilligung erstreckt sich auch auf zusätzliche Medienformate, die unter Verwendung dieser Aufzeichnung generiert werden, z.B. Standbilder oder Zusammenschnitte / Montagen. Ich bin damit einverstanden, dass diese Aufzeichnung digital bearbeitet, dauerhaft gespeichert und über im Internet zugängliche Plattformen veröffentlicht wird, bzw. an Dritte zur Veröffentlichung und Verteilung lizenziert wird (z.B. Youtube, Lernplattformen, Portale für Lehrmaterial).

Nachfolgend habe ich angekreuzt, falls ich mit der Nennung meines Namens in Bild oder Ton einverstanden bin. Falls ich nicht ankreuze, möchte ich anonym bleiben und erlaube nicht die Verwendung meines Namens in der Produktion.

Ja, ich bin mit meiner Namensnennung einverstanden

Die Teilnahme an der Aufzeichnung und das Einverständnis zur beschriebenen Nutzung gebe ich freiwillig; ein Anspruch auf Vergütung jetzt oder zukünftig entsteht mir dadurch nicht. Ich habe eine Kopie dieses Formulars inklusive einer Information über die Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten erhalten (siehe Rückseite).

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der aufgegebenen Person \_\_\_\_\_

Seite 1 von 2

# Recht am Bild - Veranstaltungen

Auf Veranstaltungen mit gut sichtbaren Hinweis-  
schildern rechtlich absichern.

Wenn jemand nicht auf Fotos gezeigt werden  
möchte: Fotografen informieren/ Fotos  
nachträglich löschen

## Fotoaufnahmen *Photographs*



Bitte beachten Sie, dass während der Veranstaltung von der Universität  
Fotos zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden.

Bitte sprechen Sie den Fotografen oder die Organisatoren der  
Veranstaltung an, wenn Sie mit einer Veröffentlichung nicht  
einverstanden sind.

*Please note that during the event, the University will take photos for  
marketing purposes.*

*Please speak to the photographer or the organizers of the event if you  
wish to opt out.*

# Keine Einwilligung: Person unkenntlich machen?

Das Gesicht mittels schwarzen Balken oder verpixeln unkenntlich zu machen, ist vor Gericht **nicht ausreichend**, weil die Person anhand von individuellen Merkmalen erkannt werden könnte.

Erst ausreichend unkenntlich, wenn man max. von der eigenen Familie erkannt werden kann.



# Recht am Bild - Minderjährige



**< 7 Jahren:** immer die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters – in der Regel sind dies die Eltern – einholen

Um ganz sicher zu gehen, wird angeraten, bis zum Alter von **16 Jahren** eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen

# Panoramafreiheit

In Deutschland dürfen Gebäude und Gegenstände vom **öffentlichen Verkehrsraum** aus fotografiert und veröffentlicht werden.

- Es muss sich dabei um ein **bleibendes Werk** handeln
- Das Foto muss aus der normalen, öffentlichen Perspektive aufgenommen sein (keine Leiter, Drohne, Teleobjektiv; kein betreten von Privatgrundstücken)



**Innerhalb** des Gebäudes / Grundstücks können die Eigentümer das Fotografieren **verbieten**.

## Keine Einwilligung nötig: Gruppenfotos



*Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, benötigen keine Einwilligung der beteiligten Personen*

**ABER:** nicht jede Gruppe kann als Versammlung gesehen werden, der Wille etwas gemeinsam zu tun ist dabei wichtig. Ist kein **gemeinsamer Wille** erkennbar, ist eine Einwilligung notwendig

# Keine Einwilligung nötig: Person der Zeitgeschichte

Keine Einwilligung notwendig,  
solange Person öffentlich  
auftritt.

Bild aus **Privatleben** benötigt  
weiterhin **Einwilligung**.



# Keine Einwilligung nötig: Personen als Beiwerk



Keine Einwilligung notwendig, wenn Personen als **Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit** erscheinen

# Wird eine Einwilligung zur Veröffentlichung benötigt?



- Personen erkennbar?
- Minderjährige?
- Panoramafreiheit?

# Wird eine Einwilligung zur Veröffentlichung benötigt?



- **Personen erkennbar!**
  - Minderjährige?
  - Panoramafreiheit?
- 
- Gruppenfoto?
  - Personen der Zeitgeschichte?
  - Personen als Beiwerk?

# Wird eine Einwilligung zur Veröffentlichung benötigt?



- Personen erkennbar?
  - Minderjährige?
  - Panoramafreiheit?
- Gruppenfoto?
- Personen der Zeitgeschichte?
- Personen als Beiwerk?

# Wird eine Einwilligung zur Veröffentlichung benötigt?



- Personen erkennbar?
  - Minderjährige?
  - Panoramafreiheit?
- Gruppenfoto?
- Personen der Zeitgeschichte?
- Personen als Beiwerk?

# Wird eine Einwilligung zur Veröffentlichung benötigt?



- Personen erkennbar?
  - Minderjährige?
  - Panoramafreiheit?
- 
- Gruppenfoto?
  - Personen der Zeitgeschichte?
  - Personen als Beiwerk?

# Wird eine Einwilligung zur Veröffentlichung benötigt?



- Personen erkennbar?
- Minderjährige?
- Panoramafreiheit?

→ Gruppenfoto?

→ Personen der Zeitgeschichte?

→ Personen als Beiwerk?

# Wird eine Einwilligung zur Veröffentlichung benötigt?



- Personen erkennbar?
  - Minderjährige?
  - Panoramafreiheit?
- 
- Gruppenfoto?
  - Personen der Zeitgeschichte?
  - Personen als Beiwerk?

# Muss ein Urheber genannt werden?



Abbildung: Ulrich Boner. Work originally published by HAB Wolfenbüttel <http://diglib.hab.de/inkunabeln/16-1-eth-2f-1s/start.htm?image=00006>